

Nummer: 2022/0111

Publikationsdatum: 23.02.2022, Ausgabe 8/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Einrichtung von Veloabstellplätzen folgende Verkehrsvorschrift:

### **Hildastrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:  
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Hildastrasse Nr. 9;  
auf dem Gehweg vor der Liegenschaft Nr. 11, Seite Martastrasse, gemäss örtlicher  
Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Amtsblatt. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan